

Fall des Monats: Viel Lärm um Nichts

Im Englischunterricht der zeigt Frau Seidel die privat gekaufte DVD der Shakespeare-Verfilmung "Much Ado About Nothing". Kollege Hinrichs will den Film nun sogar im Schul-Kino zeigen.

Englischlehrerin Frau Seidel hat gerade in ihrer 9. Klasse die Verfilmung von Shakespeares "Much Ado About Nothing" gezeigt. Die DVD hat sie sich vor einiger Zeit in einem großen Medien-Markt privat gekauft. Im Lehrerzimmer sieht Kollege Hinrichs die DVD und meint "Klasse, den Film können wir doch auch mal bei unserem monatlich stattfindenden Schul-Kino in der Aula zeigen!". Deutschlehrerin Meyer, die auch anwesend ist, wirft ein: "Das ist doch beides gar nicht erlaubt. In der Schule dürfen doch nur Filme mit einer besonderen Lizenz gezeigt werden!" - "Nein, im Unterricht ist das gar kein Problem", verteidigt sich Frau Seidel. Wer hat nun recht?

Urheberrechtliche Ausgangslage

Filme sind urheberrechtlich geschützt

Die von den Lehrkräften diskutierten Fragen berühren das Urheberrecht. Denn bei dem auf der DVD befindlichen Film handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Dies hat zur Folge, dass den Urhebern und den Inhabern verwandter Schutzrechte (im Falle eines Filmwerks ist das vor allem der Filmproduzent), die gesetzlich definierten körperlichen und unkörperlichen Verwertungsrechte an dem Film zustehen und Dritte grundsätzlich für alle urheberrechtlich relevanten Nutzungen eine Einwilligung des Rechteinhabers oder eine gesetzliche Erlaubnis (gestützt auf eine so genannte Urheberrechtsschranke) benötigen. Wird ein Spielfilm privat im Einzelhandel erworben oder in einer Bibliothek oder Videothek entliehen, erlauben die "Lizenzbedingungen" (die im Vorspann des Films wiedergegeben werden und/oder auf der Hülle abgedruckt sind) in der Regel nur eine private Vorführung, und somit scheint eine Vorführung in der Schule generell ausgeschlossen.

Öffentliche Wiedergabe erforderlich

Insoweit muss man aber wissen, dass nach § 15 Absatz 2 UrhG nur die "öffentliche" Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken ein ausschließliches Verwertungsrecht berührt. Deswegen ist der eigene Werkgenuss (das heißt das Lesen eines Buches, das Anhören einer Musikaufnahme, das Betrachten eines Films et cetera) urheberrechtsfrei. Die gerade bei Spielfilmen häufig von den Rechteinhabern verwendete Unterscheidung zwischen privatem und nichtprivatem Bereich spielt im deutschen Urheberrecht zwar dann eine Rolle, wenn bei der Privatkopie zwischen privaten und nichtprivaten Zwecken einer körperlichen Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks zu unterscheiden ist - dies ist jedoch nicht dasselbe wie die Unterscheidung zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich bei der unkörperlichen Wiedergabe. Das heißt: Wird ein Film im nichtöffentlichen Bereich vorgeführt, so stellt dies keine urheberrechtliche relevante Nutzungshandlung dar, und der Rechteinhaber kann sie damit auch nicht untersagen.

Definition der öffentlichen Wiedergabe

Wann von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen ist, definiert § 15 Absatz 3 UrhG. Danach muss die Wiedergabe "für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt" sein. Zur Öffentlichkeit gehört dabei "jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwendet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist."

Vorführung im Klassenverband

Eine Filmvorführungen im Schulunterricht im Klassenverband ist aufgrund dieser Definition nach ganz herrschender Auffassung nicht öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG, da die Schülerinnen und Schüler einer Klasse sowohl untereinander als auch mit der Lehrkraft durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Für Filme gilt insoweit nichts anderes als für Sprachwerke und Musikwerke. Diese Auffassung wurde kürzlich durch ein Schreiben des Bundesjustizministeriums bestätigt (siehe Link unter "Hintergrundinformationen"). Folgt man dieser Auffassung, können somit im Schulunterricht im Klassenverband auch privat erworbene und entlehene Filme gezeigt werden. Die Wiedergabe berührt in diesem Fall das Urheberrecht ebenso wenig wie bei einem DVD-Abend mit Freunden.

Vorführung außerhalb des Klassenverbandes

Abgrenzung öffentliche und nichtöffentliche Wiedergabe schwierig

Während nach der zutreffenden Auffassung der Unterricht im Klassenverband als nichtöffentlich anzusehen ist und keine Verwertungsrechte berührt, ist dies bei anderen Unterrichtsformen zweifelhaft. Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Wiedergabe bestimmt sich, wie erwähnt, gemäß § 15 Abs. 3 UrhG danach, ob alle Adressaten der Wiedergabe mit der die Verwertungshandlung vornehmenden Person oder untereinander durch persönliche Beziehungen verbunden sind. In der juristischen Literatur wird deswegen angenommen, dass es bei den meisten Schulveranstaltungen außerhalb der Klasse oder jedenfalls außerhalb der Klassenstufe an der ausreichenden persönlichen Verbundenheit fehlt. Saubere Grenzen kann man hier allerdings nicht ziehen, da es klärende Entscheidungen aus der Rechtsprechung zwar zum Beispiel zu Tanzkursen und Vorlesungen an Hochschulen gibt, jedoch nicht unmittelbar zu schulischen Unterrichtsveranstaltungen.

Öffentliche Wiedergabe bei schulweiten Vorführungen

Jedenfalls bei Veranstaltungen von größeren Teilen der Schule und auch bei schulweiten Veranstaltungen, etwa in der Aula, wird man eindeutig von einer öffentlichen Wiedergabe ausgehen müssen. Zwar sind nach § 52 UrhG bestimmte öffentliche Wiedergaben zu nicht-gewerblichen Zwecken gesetzlich erlaubt - für Filme gilt diese Urheberrechtsschranke jedoch ausdrücklich nicht. Soll in einem solchen Rahmen ein Film vorgeführt werden, muss also das entsprechende Nutzungsrecht erworben werden. Medien, die mit dem erforderlichen Nutzungsrecht ausgestattet sind, können Schulen beispielsweise in Bildstellen und Medienzentren ausleihen. Hier würde sicher auch Herr Hinrichs für das Schul-Kino fündig.

Hintergrundinformationen

bei Lehrer-Online

Unkörperliche Verwertungsrechte

<http://www.lehrer-online.de/url/unkoerperliche-verwertungsrechte>

Ausführliche Informationen, zum Beispiel: Dürfen im Internet verfügbare Werke für eigene Vorführungszwecke verwendet werden? Können urheberrechtlich geschützte Musikstücke ohne weiteres innerhalb der Schule gesendet werden? Darf man käuflich erworbene Werke im Internet über eine Online-Tauschbörse zum Herunterladen anbieten?

im WWW

Dürfen Lehrerinnen/Lehrer private DVDs, Filme und CDs im Unterricht zeigen?

http://www.bmj.bund.de/enid/Urheberrecht_und_Patente/Private_DVDs_Filme_und_CDs_im_Unterricht_qk.html

Informationen des Bundesministeriums der Justiz zur Abgrenzung von nicht öffentlicher und öffentlicher Wiedergabe im schulischen Kontext.

Der Fall des Monats – Archiv

Stöbern Sie in älteren Fällen des Monats!

<http://www.lehrer-online.de/url/fall-des-monats-archiv>

Seit Juni 2005 stellen wir Ihnen in der Rubrik "Der Fall des Monats" immer zum Monatsbeginn einen fiktiven Fall aus der Schulpraxis und seine rechtlichen Hintergründe vor. Im Archiv finden Sie alle bisher erschienenen "Fälle des Monats".

Gesetzestexte

Der wichtigste im Text genannte Paragraph:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) – § 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere
 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
 3. das Senderecht (§ 20),
 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

- (3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Vollständiger Gesetzestext im WWW:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.